

Flurbereinigungsverfahren Sensbachtal, Unter-Sensbach
Az. F 853
Landkreis Odenwaldkreis

Schlussfeststellung

Anordnung

Das Flurbereinigungsverfahren Sensbachtal, Unter-Sensbach wird gem. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, mit folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt (§ 149 Abs. 1 FlurbG).
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Teilnehmergeinschaft bleibt bestehen, da ihre Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind (§ 149 Abs. 4 FlurbG).
4. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung der Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft werden auf die Gemeinde Sensbachtal übertragen (§ 151 FlurbG).
5. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf den Landrat des Odenwaldkreises –Kommunalaufsicht- als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sensbachtal, Unter-Sensbach (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Die Voraussetzungen für den förmlichen Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Die Festlegungen des Flurbereinigungsplanes sind ausgeführt. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Teilnehmern, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind erfüllt. Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster u.a.) sind an die zuständigen Behörden abgegeben worden.

Die Teilnehmergeinschaft hat noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen; sie kann daher erst nach Tilgung / Ablösung dieser Darlehen aufgelöst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, in 64646 Heppenheim erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 7. Dezember 2016
Im Auftrag



(Fabian)

